



Niederlenz

die Gemeinde in der Mitte des Kantons Aargau

Reglement der Musikschule Niederlenz (MSN)

gültig ab 1. August 2009


Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung
Rechtskräftig seit

19. Juni 2009
28. Juli 2009

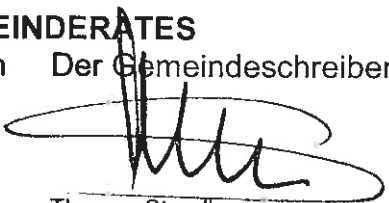
IM NAMEN DES GEMEINDERÄTES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber



Maurice Humard



Thomas Steudler

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	§ 1 Grundsatz.....	3
	§ 2 Aufgabe.....	3
	§ 3 SchülerInnen.....	3
II.	Organisation.....	3
	§ 4 Gemeinderat, Schulpflege, Schulleitung.....	3
	§ 5 Musikschulleitung.....	4
	§ 6 Schulsekretariat.....	4
	§ 7 Musiklehrpersonen.....	4
	§ 8 Finanzverwaltung.....	4
III.	Anstellung.....	4
	§ 9 Anstellung.....	4
	§ 10 Gehalt.....	5
	§ 11 Kündigung.....	5
	§ 12 Leistungen während Krankheit und Unfall.....	5
	§ 13 Vorsorgeeinrichtung.....	5
IV.	Unterricht.....	6
	§ 14 Angebot.....	6
	§ 15 Freiwilligkeit.....	6
	§ 16 Schuljahr.....	6
	§ 17 Anmeldung.....	6
	§ 18 Absenzen.....	7
	§ 19 Ausschluss.....	7
	§ 20 Dauer der Unterrichtseinheiten.....	7
	§ 21 Instrumente.....	7
V.	Finanzierung.....	7
	§ 22 Grundsatz.....	7
	§ 23 Elternbeiträge.....	7
	§ 24 Berechnung Elternbeiträge.....	8
	§ 25 Rechnungsstellung.....	8
VI.	Rechtsmittel.....	8
	§ 26 Beschwerdeweg.....	8
VII.	Schlussbestimmungen.....	8
	§ 27 Reglementsänderungen.....	8
	§ 28 Inkrafttreten.....	8
	Anhang I.....	9
	Besoldungskategorien der Musiklehrpersonen.....	9
	Anhang II.....	10
	Lohnansätze.....	10
	Anhang III.....	11
	Angebot und Elternbeiträge für das Schuljahr 2009 / 2010.....	11
	Ensembles.....	11

Die Einwohnergemeinde Niederlenz erlässt, gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgendes Musikschulreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Niederlenz führt eine Musikschule (nachfolgend MSN genannt), welche an der Gemeindeschule über den staatlich finanzierten Instrumentalunterricht hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

² Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gilt die Verordnung über den Instrumentalunterricht des Kantons Aargau.

³ Sofern die Reglemente der MSN und die dazu erlassenen Pflichtenhefte keine Regelungen enthalten, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau und das Personalreglement der Gemeinde Niederlenz anzuwenden.

§ 2 Aufgabe

Die MSN vermittelt eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung und möchte Kinder und Jugendliche für die Musik begeistern. Der Unterricht soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen.

§ 3 SchülerInnen

Der Instrumentalunterricht kann von SchülerInnen der Volksschule und von Jugendlichen in Ausbildung mit Wohnsitz Niederlenz bis zum vollendeten 20. Altersjahr besucht werden.

II. Organisation

§ 4 Gemeinderat, Schulpflege, Schulleitung

Die Musikschule ist in die Schule Niederlenz integriert. Die Schulpflege und die Schulleitung sind für die schulischen Angelegenheiten und das Disziplinarrecht zuständig. Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der MSN verantwortlich.

§ 5 Musikschulleitung

Die Musikschulleitung (MSL) hat den Status einer Stufenleitung und ist damit der Schulleitung unterstellt. Sie übernimmt die musikpädagogische und operative Führung der MSN. Das Pensum richtet sich nach der Anzahl Fachanmeldungen (1 Wochenlektion für 50 Fachanmeldungen), wobei ein Anspruch auf ein Mindestpensum von 5 Wochenlektionen besteht. Die Aufgaben der Musikschulleitung werden durch einen Stellenbeschrieb mit Pflichtenheft geregelt.

§ 6 Schulsekretariat

Das Schulsekretariat unterstützt die Musikschulleitung bei den administrativen Arbeiten. Das Pensum richtet sich nach der Schülerzahl. Die Aufgaben des Sekretariates werden durch einen Stellenbeschrieb mit Pflichtenheft geregelt.

§ 7 Musiklehrpersonen

Die Musiklehrpersonen übernehmen neben dem Instrumentalunterricht auch andere Aufgaben für die MSN, welche durch einen Stellenbeschrieb mit Pflichtenheft geregelt werden. Das Pensum der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Anzahl der Anmeldungen, wobei kein Anspruch auf ein Mindestpensum besteht.

§ 8 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung Niederlenz übernimmt die Rechnungsstellung für die MSN. Sie erledigt insbesondere den Zahlungsverkehr, das Besoldungswesen und ist für das Inkasso der Elternbeiträge und der Gemeindebeiträge für auswärtige SchülerInnen zuständig.

III. Anstellung

§ 9 Anstellung

¹ Die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen werden durch die Schulpflege angestellt. Die Schulleitung hat eine beratende Funktion bei der Wahl der Musikschulleitung. Offene Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

² Das Anstellungsverhältnis wird mit einem Anstellungsvertrag begründet. Das Reglement der Musikschule inkl. Anhang über Anstellung und Besoldung, das Personalreglement der Gemeinde Niederlenz sowie die Pflichtenhefte bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

³ Der Umfang des Pensums einer Musiklehrperson wird jeweils per 30. April jedes Jahres neu festgelegt und bestätigt. Liegen keine Anmeldungen für ein Instrument vor, so wird der Vertrag aufgelöst.

§ 10 Gehalt

¹ Die Musikschulleitung wird gemäss § 5 unter Berücksichtigung der Gesamtschülerzahl entschädigt. Das Gehalt wird vom Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege festgelegt. Als Basis dient der Ansatz für die Stufenleiter Lohnstufe 7 des Lohndekretes Lehrpersonen (LDLP) (Anhang II).

² Die Musiklehrperson wird entsprechend ihrer Ausbildung und ihres Alters entschädigt. Als Basis dient der Ansatz der Lohnstufe 4 (Primarstufe) der Lohnentwicklungstabelle des Lohndekretes Lehrpersonen (LDLP) (Anhang II). Das Gehalt wird unabhängig von der Schulstufe und vom zu unterrichtenden Musikfach, aber nach den kantonalen Kriterien zur Ausbildung (Anhang I) ausgerichtet. Die Aufgaben gemäss Pflichtenheft, welche nicht den Unterricht betreffen, sind mit dem Gehalt abgegolten und werden nicht besonders entschädigt.

³ Bei vorzeitigem Austritt eines Schülers während des Semesters erfolgt die Lohnzahlung für das entsprechende Pensum bis zum Semesterende.

§ 11 Kündigung

¹ Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig schriftlich und unter Einhaltung nachfolgender Fristen jeweils auf Ende eines Semesters gekündigt werden:

- bis zum 30. April für Kündigung per Ende Schuljahr
und

- bis zum 31. Oktober für Kündigung per Ende 1. Semesters des laufenden Schuljahres

² Vor Erlass jeder Kündigung ist das betroffene Personal durch die Schulpflege anzuhören.

³ Die Kündigung durch die Schulpflege erfolgt mit schriftlicher Begründung.

§ 12 Leistungen während Krankheit und Unfall

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Niederlenz (siehe § 31).

§ 13 Vorsorgeeinrichtung

¹ Die Musiklehrpersonen und die Musikschulleitung werden nach den Vorschriften des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge) bei der Vorsorgestiftung VMS (Verband Musikschulen Schweiz) versichert.

² Für die daraus erwachsenen Rechte und Pflichten sind deren Anschlussverträge und Vorsorgereglemente massgebend. Sie haben sich zu 50 Prozent an den Prämien zu beteiligen.

³ Die entsprechenden Versicherungsbestimmungen werden ihnen bei der Anstellung ausgehändigt und sind Bestandteil des Anstellungsvertrages.

⁴ Gehören sie aber bereits einer anderen Pensionskasse an, so können die Arbeitgeberbeiträge entsprechend den oben erwähnten Bedingungen auch an diese Pensionskasse ausgerichtet werden.

⁵ Der Beitritt zu einer Pensionskasse ist obligatorisch.

IV. Unterricht

§ 14 Angebot

¹ Die Schulpflege stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Gemeinderat betreffend Besoldungen der Musiklehrpersonen, Fächerangebot, Anschaffungen sowie Festsetzung der Elternbeiträge.

² Neue Angebote für den Instrumentalunterricht bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates, auf Antrag der Schulpflege.

§ 15 Freiwilligkeit

Der Besuch des Instrumentalunterrichts ist freiwillig. Jede Schülerin / jeder Schüler kann in der Regel den Unterricht für ein Fach belegen - in begründeten Fällen kann eine Schülerin / ein Schüler mit Zustimmung der Musikschulleitung und nach Anhörung der Lehrpersonen gleichzeitig zwei Instrumente erlernen. Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebots frei. Die Musiklehrpersonen beraten Eltern und SchülerInnen bei Bedarf.

§ 16 Schuljahr

¹ Das Schuljahr der MSN entspricht demjenigen der Volksschule. Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule Niederlenz. Bei kantonalen Feiertagen entfällt der Unterricht. Der Musikunterricht beginnt in der 1. Schulwoche. Kann der Unterricht nicht begonnen werden, so muss im 1. Semester eine Klassenstunde angeboten werden.

² Bei anderen als im Personalreglement der Gemeinde Niederlenz vorgesehenen Absenzen der Lehrpersonen muss der Unterricht vor- oder nachgeholt werden.

§ 17 Anmeldung

¹ Die Anmeldung einer Schülerin / eines Schülers hat alljährlich bis Ende März zu erfolgen und gilt für ein ganzes Schuljahr.

² Die Aufnahme der SchülerInnen in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Fach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

³ Auf Ende des 1. Semesters kann nur in begründeten Ausnahmefällen der Austritt erklärt werden. Die von beiden Eltern unterzeichnete schriftliche Austrittserklärung ist bis 30. November dem Musikschulleiter zuzustellen.

§ 18 Absenzen

Ist eine SchülerIn am Besuch des Unterrichts verhindert, so ist die Lehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Die dadurch ausgefallenen Stunden müssen von der Lehrperson nicht nachgeholt werden. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.

§ 19 Ausschluss

Bei wiederholtem grundlosen Fehlen, mangelndem Fleiss oder undiszipliniertem Benehmen kann ein/e SchülerIn nach Rücksprache mit den Eltern auf Antrag der Lehrperson an die Schulleitung von der Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 20 Dauer der Unterrichtseinheiten

Die Dauer der Unterrichtseinheiten betragen:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| - Ensembleunterricht | 50 Minuten |
| - 2-er Gruppe | 25 Minuten |
| - Einzelunterricht | 25 Minuten |
| - Zusatzunterricht an der Oberstufe | + 10 Minuten |

§ 21 Instrumente

Die Beschaffung eines Musikinstrumentes ist Sache der Eltern. Die Musiklehrpersonen stehen bei der Auswahl auf Wunsch beratend zur Verfügung.

V. Finanzierung

§ 22 Grundsatz

Die Finanzierung der MSN erfolgt durch Gemeinde- und Elternbeiträge. Der lehrplanmässige Unterricht an der Oberstufe wird durch den Kanton gemäss der Verordnung über den Instrumentalunterricht finanziert.

§ 23 Elternbeiträge

¹ Für die Finanzierung der Personalkosten der Musiklehrpersonen erhebt die Gemeinde Elternbeiträge. Diese müssen insgesamt 50 % der obgenannten Kosten abdecken, wobei der Familienrabatt nicht in die Berechnung einbezogen wird. Die Aufwendungen der Musikschulleitung und des Musikschulsekretariates werden über die allgemeine Schulrechnung getragen und nicht zur Berechnung der Elternbeiträge beigezogen.

² Der Gemeindebeitrag für auswärtige SchülerInnen wird der betreffenden Wohngemeinde belastet. Lehnt diese Gemeinde die Beitragszahlung ab, werden die Eltern auch für diesen Anteil zahlungspflichtig.

³ In besonderen Härtefällen können Elternbeiträge auf Gesuch der Eltern durch den Gemeinderat reduziert oder ganz erlassen werden.

§ 24 Berechnung Elternbeiträge

¹ Für die Berechnung der Elternbeiträge ist der Durchschnitt der Personalkosten der letzten drei vorliegenden Jahresrechnungen massgebend. Die Elternbeiträge müssen erhöht oder gesenkt werden, sobald der Kostendeckungsgrad von 50 % um +/- 3 % über- oder unterschritten wird.

² Die Elternbeiträge werden reduziert, wenn zwei oder mehr Kinder derselben Familie den Instrumentalunterricht besuchen (ausgenommen ist der vom Kanton finanzierte Unterricht). Der Rabatt gilt für ein Instrument pro Kind und beträgt 25 %. Die Reduktion von Elternbeiträgen für auswärtige SchülerInnen ist nur möglich, wenn die Wohngemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

§ 25 Rechnungsstellung

Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei einem Austritt während eines Semesters erfolgt keine Rückerstattung.

VI. Rechtsmittel

§ 26 Beschwerdeweg

¹ Gegen eine schriftliche Anordnung der Schulleitung / Musikschulleitung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Schulpflege Beschwerde geführt werden.

² Gegen Entscheide der Schulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Reglementsänderungen

Für Änderungen dieses Reglements ist die Einwohnergemeindeversammlung, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung, zuständig.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente, Vorschriften und Anstellungsverträge aufgehoben. Insbesondere das Reglement vom 18. Juni 1990 und das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Lehrkräfte vom 1. Januar 1989.

Anhang I

Besoldungskategorien der Musiklehrpersonen

Es sind die kantonalen Richtlinien massgebend

Besoldungskategorie	Ausbildung
A	<ul style="list-style-type: none"> a) Lehrdiplom einer staatlich anerkannten Musikhochschule b) Lehrdiplom der Schweiz. Musikpädagogischen Verbandes c) Diplom mit pädagogischer Abschlussprüfung der Swiss Jazz School d) Diplom einer typengerechten Ausbildung, welche vom BKS gleichwertig anerkannt wird
B	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausweis C der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik- und Musikerziehung (SAJM) b) Ausweis für Blockflöten der Höheren Pädagogischen Lehranstalt Zofingen c) Ausweis des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV) Dirigentenkurs Oberstufe und methodisch-didaktischer Kurs des Aargauischen Musikverbandes d) Diplom einer typengerechten Ausbildung, welche vom BKS als gleichwertig anerkannt wird
C	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausweis B der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik- und Musikerziehung (SAJM) b) Ausweis über abgeschlossenen Dirigentenkurs Mittelstufe des Schweizer Blasmusikverbandes und methodisch-didaktischer Kurs des Aargauischen Musikverbandes c) Diplom einer typengerechten Ausbildung, welche vom BKS als gleichwertig anerkannt wird
D	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausweis A der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik- und Musikerziehung (SAJM) b) Ohne musikalischen Abschluss jedoch mit pädagogischer Ausbildung (weniger als 5 Semester Berufsausbildung)

Anhang II

Lohnansätze

Als Basis für die Ansätze der Besoldungskategorien gelten die Beiträge der aktuellen Lohnentwicklungstabelle gemäss Lohndekret Lehrpersonen (LDLP). Diese wird jährlich durch den Kanton festgelegt. Die Besoldungskategorie A entspricht der Lohnstufe 4 (Primarlehrerlohn). Die Entlastungsstunden werden nicht gewährt.

Aktuelles Jahresgehalt für 28 Wochenstunden gültig für das Jahr 2008

Lohnstufe 7 (Musikschulleitung) Fr. 86'311.-- bis Fr. 138'098.--

Aktuelles Jahresgehalt für 28 Wochenstunden gültig für das Jahr 2008

Lohnstufe 4 (Musiklehrpersonen)

Besoldungskategorie	A	Fr. 73'713.--	bis	Fr. 117'941.--
	B (- 05 %)	Fr. 70'027.--	bis	Fr. 112'044.--
	C (- 10 %)	Fr. 66'342.--	bis	Fr. 106'147.--
	D (- 15 %)	Fr. 62'656.--	bis	Fr. 100'250.--

Anhang III

Angebot und Elternbeiträge für das Schuljahr 2009 / 2010

		Elternbeiträge pro Semester
<u>Gruppenunterricht</u> (2er Gruppen) 25 Minuten		
ab 1. Klasse	Sopranblockflöte	Fr. 245.--
	Violine	Fr. 245.--
<u>Einzelunterricht</u> (25 Minuten)		
ab 1. Klasse	Sopranblockflöte	Fr. 490.--
	Violine / Bratsche	Fr. 490.--
ab 2. Klasse	Klavier	Fr. 490.--
ab 3. Klasse	Akkordeon / Schwyzerörgeli	Fr. 490.--
	Alt- / Tenor- / Bassblockflöte	Fr. 490.--
	Cello	Fr. 490.--
	Gitarre (E-Gitarre erst ab Oberstufe)	Fr. 490.--
	Keyboard	Fr. 490.--
	Klarinette	Fr. 490.--
	Schlagzeug	Fr. 490.--
	Tenorhorn	Fr. 490.--
	Trompete / Cornet / Euphonium	Fr. 490.--
	Oboe	Fr. 490.--
	Posaune	Fr. 490.--
	Querflöte	Fr. 490.--
	Saxophon	Fr. 490.--

Eintrittsalter nach Absprache mit der Musiklehrperson und der Musikschulleitung auch früher möglich.

Zweitinstrument Auf Antrag der Eltern an die Musikschulleitung Fr. 490.--

An der Oberstufe ist 15 Minuten Einzelunterricht gratis!

Aus methodisch-didaktischen Gründen wird als Ergänzung der Zusatzunterricht empfohlen!

10 Minuten Zusatzunterricht Fr. 300.--

Lehrlinge bis zum 20. Altersjahr bezahlen für alle angebotenen Instrumente Fr. 540.--

Ensembles

Bläserensemble	gratis
Gemischtes Ensemble	gratis
Rockband	gratis